

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 276/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Geschäftsführers Rolf E [REDACTED], B [REDACTED]straße 61,
B [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und von [REDACTED] - [REDACTED] - [REDACTED]

g e g e n

die Firma G [REDACTED] Gesellschaft für G [REDACTED] mbH, vertre-
ten durch den Geschäftsführer Klaus Z [REDACTED], B [REDACTED] Stra-
ße 11, B [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmül-
ler, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 17. Mai 1989

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 20. Juni 1988 wird nicht ange-
nommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

20

- 3 -

Gründe:

Der Senat hält die Revision insoweit für unbegründet, als sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung von 66.690 DM nebst Zinsen richtet. Insoweit hat die Sache auch keine grundsätzliche Bedeutung.

Die Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, daß die Klägerin zunächst einen höheren Zahlenanspruch geltend gemacht hatte, hat das Berufungsgericht allerdings zu Unrecht dem Beklagten auferlegt. Es erscheint jedoch nicht geboten, die Revision allein wegen dieses Nebenpunktes anzunehmen.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

